

Bundesrat

Drucksache 448/17

16.06.17

AIS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 18/12584 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)**

– Drucksache 18/11923 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.07.17

Erster Durchgang: Drs. 155/17

1. Artikel 1 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„17. § 255a wird wie folgt gefasst:

„§ 255a

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum

- 1. Juli 2018 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2019 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2020 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2021 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2022 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2023 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert zu dem nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 gilt der am 30. Juni 2018 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) als Vorjahreswert. Abweichend von § 68 sind für die Ermittlung des Vergleichswerts jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Ferner ist § 68 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind. Übersteigt der Vergleichswert den nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird und darf den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.“ ‘

2. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des DRK-Gesetzes

Dem § 2 des DRK-Gesetzes vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Gestellung von Mitgliedern einer Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass § 1 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist.“ ‘

3. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 6 Nummer 1, die Artikel 8 und 9a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“